

II-5950 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 2943 IJ

1992-05-13

ANFRAGE

der Abgeordneten Renoldner, Freundinnen und Freunde

an den Bundesminister für Landesverteidigung

betreffend die Gewährung des Rechtes auf Befreiung von der Wehrpflicht nach der neuen Regelung des Zivildienstgesetzes (ZDG-Novelle 1991).

Nach der Novellierung des Zivildienstgesetzes 1991 kam es bisher zu zahlreichen Fällen, in denen Zivildienstwerbern unklar war, innerhalb welcher Fristen sie einen Antrag auf Befreiung von der Wehrpflicht einbringen können. Besonders problematisch sind dabei Situationen, in denen ein Einberufungsbefehl bereits zugestellt wurde. Laut Zivildienstgesetz gibt es nach Zustellung eines Einberufungsbefehls (zur Ableistung des Grundwehrdienstes) eine Frist von 14 Tagen, innerhalb derer ein Zivildienstantrag mit aufschiebender Wirkung gegenüber der Einberufung zum Bundesheer noch gestellt werden kann. Das neue Zivildienstgesetz sieht eine aufschiebende Wirkung für solche Anträge nicht mehr vor. Es mehren sich daher - auch im Grünen Klub - Anfragen und Hilfsgesuche von Personen, die ZD-Anträge eingebracht haben oder die Absicht dazu haben, jedoch aus terminlichen oder formalen Unsicherheiten und Irrtümern ihr Recht, Zivildienst zu leisten, in Frage gestellt sehen.

Die unterfertigten Abgeordneten richten daher an Bundesminister für Landesverteidigung folgende

ANFRAGE:

1. Wie wird von seiten Ihres Ressorts ein Wehrpflichtiger behandelt, der einen Antrag auf Befreiung von der Wehrpflicht innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt eines Einberufungsbefehles gestellt hat? Wird die tatsächliche Einberufung bis zur Entscheidung über den Zivildienstantrag aufgeschoben, zurückgezogen oder durchgeführt?
2. Wird sich Ihr Ressort um eine einheitliche Vorgangsweise in diesen Situationen bemühen?
3. Wenn nein, warum nicht?

4. Sind Sie der Ansicht, daß eine solche Regelung auf legistischem Wege erfolgen müßte? (Bitte um Nennung der Gründe.)
5. Wie beurteilen Sie die Tatsache, daß bestimmten Personen das Recht auf Befreiung von der Wehrpflicht vorenthalten wird, weil ihre Anträge keine aufschiebende Wirkung gegenüber einem Einberufungsbefehl haben? Wenn Sie diese Situation als nicht gegeben erachten: welche Mittel haben diese Personen, zu ihrem Recht auf Wehrdienstverweigerung zu kommen?
6. Sind Sie bereit, Wehrpflichtigen, die wegen formaler Mängel in einem Zivildienstantrag die 14-Tage-Frist versäumen, eine vorübergehende Aussetzung des Einberufungsbefehls bzw. einen vorübergehenden Aufschub zu gewähren, bis über ihren erneuten Antrag auf Befreiung von der Wehrpflicht entschieden wurde?